

Wir sagten und sagen zu Recht, daß in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung kein Bürger straffällig zu werden braucht. Und das gilt doch erst recht, cfa unsere gesellschaftliche Entwicklung weiter vorangekommen ist. Dieser Entwicklung entspricht ein höheres gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein.

Ein strafbares Verhalten, das den sich daraus ergebenden Möglichkeiten widerspricht, muß deshalb Anlaß sein, den Bürger nachdrücklich an seine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat zu erinnern. Gewiß, unserer sozialistischen Gesellschaft sind Rachegefühle fremd. Sie erzieht Rechtsverletzer zu ordentlichen Bürgern unseres Staates. Wenn ein einzelner Bürger jedoch trotz der gegebenen Möglichkeiten gesellschaftlich verantwortungsbewußten Verhaltens eine Straftat begeht, dann muß unsere Gesellschaft auch verlangen können — und unsere Bürger fordern das —, daß der Schaden wiedergutmacht wird und der Bürger alles tut, um das Vertrauen wiederherzustellen.

Die mit der Mehrzahl der bedingten Freiheitsstrafen verbundene einzige gesetzliche Forderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht erneut straffällig zu werden, halten unsere Bürger — besonders auch angesichts der Tatsache, daß nicht jede bedingte Verurteilung mit der Erziehung am Arbeitsplatz verbunden werden kann — nicht mehr für voll ausreichend. Sie sind bemüht, den Rechtsverletzer im Kollektiv zu erziehen. Sie fordern aber auch, und mir scheint mit Recht, daß der Prozeß der Selbsterziehung nicht allein vom Wollen oder Nichtwollen des betreffenden Bürgers abhängig ist, sondern daß dieser Prozeß Impulse erhält durch eine Vielfalt von differenzierten erzieherischen Auflagen, an die sich der Rechtsverletzer gebunden fühlen muß, ja, über deren Verwirklichung er Rechenschaft abzulegen verpflichtet wird, die es dem Kollektiv ermöglichen, den Erziehungsprozeß noch wirksamer zu beeinflussen.

Aus diesem Grunde ist es überlegenswert, bei der bevorstehenden Neukodifizierung unseres sozialistischen Strafrechts nach solchen Wegen der inhaltlichen Ausgestaltung und erzieherischen Verstärkung der Strafen ohne Freiheitsentzug zu suchen, die eine echte und wirkliche Wiedergutmachung und Bewährung des Rechtsverletzers stimulieren und sichern. Die im allgemeinen positiven Erfahrungen mit unserem Jugendstrafrecht und der Möglichkeit, mit konkreten differenzierten Weisungen und Auflagen für den Rechtsverletzer den gesellschaftlichen Erziehungsprozeß zu beeinflussen und damit auch seine Selbsterziehung zu fördern, könnten Anregungen für die Lösung dieses Problems geben.

2. Eine die Bürger immer wieder erneut bewegende Frage ist die nach der besseren Nutzung aller Möglichkeiten, die unsere gesellschaftliche Ordnung für den Kampf gegen jegliche Rechtsverletzungen bietet. Diese Frage bewegt vor allem die Vielzahl jener Bürger, die bereits aktiv im Sinne der sozialistischen Rechtspflege tätig sind. Es geht ihnen um die Lösung der Vielfalt der durch den Rechtspflegeerlaß gestellten Aufgaben und um die Herausbildung eines entsprechenden geschlossenen Systems des Tätigwerdens aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Einrichtungen, weil erst das die Voraussetzungen für die größtmögliche Wirksamkeit ihrer eigenen gesellschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet schafft. Erst dann kann sich das gewachsene Rechtsbewußtsein umfassend in wirksames kollektives Handeln aller Bürger umsetzen.

Viele persönliche Eindrücke aus Gesprächen mit Mitgliedern von Arbeitskollektiven, von Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen, Schöffen und anderen ehrenamtlichen Kräften bestätigen das. Die Werktätigen weisen auf Grund ihrer Erfahrungen darauf hin, daß

die im Rechtspflegeerlaß fixierte und schon praktizierte Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen für die Erhöhung der Wirksamkeit ihrer eigenen Mitarbeit große Bedeutung besitzt. Gerade aus dieser Erkenntnis erwächst ihre Forderung nach dem weiteren Ausbau dieser Zusammenarbeit, ja nach der Schaffung eines ganzen Systems, das nicht nur die Rechtspflegeorgane, örtlichen Volksvertretungen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front erfaßt — worauf sich die Zusammenarbeit gegenwärtig oft noch beschränkt —, sondern die Leitungen aller gesellschaftlichen Organisationen, die Betriebsleitungen, Schulleitungen und alle anderen für bestimmte Bereiche Verantwortlichen einbezieht.

Die Schaffung eines solchen Systems würde es uns erleichtern, mit einigen in den letzten Jahren sichtbar gewordenen besonderen Problemen der Kriminalitätsbekämpfung in unserer Republik besser fertig zu werden. Ich denke dabei z. B. an solche Erscheinungen wie:

- die den gegebenen Möglichkeiten widersprechende Entwicklung der Jugendkriminalität;
 - die immer größer werdende Kluft zwischen den verantwortungsbewußt lebenden Bürgern und einem demgegenüber kleinen Kreis solcher Bürger, deren Bildungs- und Kulturniveau gering ist und die durch ihr wiederholtes strafbares Verhalten demonstrieren, daß sie sich nicht in unsere neue Gemeinschaft einordnen wollen, ja, die zum Teil Züge eines asozialen Verhaltens zeigen;
 - den hohen Anteil der unter Alkohol begangenen Straftaten;
 - die Konzentration der Straftaten vor allem in Großstädten
- und noch andere.

Darüber hinaus verlangen diese Erscheinungen nach neuen Lösungswegen, insbesondere nach neuen Formen der Erziehungsarbeit. Sie verlangen auch deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit, weil ihre Bekämpfung kompliziert ist. Wir haben die Pflicht, gegen sie die Kräfte unseres Staates und der sozialistischen Gesellschaft zu mobilisieren. Je mehr unser Volk von der sozialistischen Rechtspflege Besitz ergreift, je bewußter es zur eigenständigen Mitwirkung an der Lösung der Aufgaben übergeht, um so besser werden unsere Ergebnisse sein.

Mit Fug und Recht «läßt sich feststellen, daß sich unsere Rechtspflegeorgane in den vergangenen drei Jahren mit Erfolg bemüht haben, dieses Niveau gesellschaftlicher Wirksamkeit zu erreichen. Damit zugleich sind jedoch auch die Grenzen ihrer Möglichkeiten noch sichtbarer geworden. Nicht nur das; damit zugleich vermögen wir deutlicher als zuvor die spezifische Verantwortung jedes Staatsorgans, jeder Betriebsleitung und jeder Leitung der gesellschaftlichen Organisation besser zu erkennen.

Jeder verantwortliche Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft und in den gesellschaftlichen Organisationen muß sich die Erkenntnis zu eigen machen, daß die Lösung der Probleme der Rechtspflege und vor allem der Kriminalitätsbekämpfung homogener Bestandteil jeder Leitungstätigkeit, weil ein Problem der Menschenführung ist. Das Leben bestätigt: Unsere sozialistische Rechtspflege, wo und wie auch immer sie konkrete Gestalt annimmt, existiert nicht über den Dingen, sondern ist verzahnt und aufs engste verbunden mit den gesamtgesellschaftlichen Problemen, wie sie beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und jetzt in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zu lösen sind.

Alles in allem geht es also jetzt in konsequenter Be-